

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

Präambel:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge mit der power- solution gmbh (nachfolgend nur „POWER-SOLUTION“). Sie gelten, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Art und Umfang der jeweils geschuldeten Dienstleistungen werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn POWER-SOLUTION diese schriftlich bestätigt.

Die Angestellten der POWER-SOLUTION sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

1 Vertragsgegenstand

1.1 POWER-SOLUTION erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und des jeweiligen Einzelvertrages, der über die jeweilige Leistung geschlossen wird.

1.2 Bestellungen des Kunden stellen ein verbindliches Angebot an die POWER-SOLUTION zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn die POWER-SOLUTION die verbindliche Bestellung des Kunden durch Lieferung der Ware annimmt oder indem die POWER-SOLUTION dem Kunden die Annahme schriftlich bestätigt.

2 Berechnung und Zahlung

Sofern nicht anders angegeben, sind sämtliche Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich POWER-SOLUTION vor, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, behält sich POWER-SOLUTION vor, im Falle des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

3 Haftung

3.1 POWER-SOLUTION haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit des Kunden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet POWER-SOLUTION nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Werk eintreten, haftet POWER-SOLUTION nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

3.2 POWER-SOLUTION haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

3.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

3.4 Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet POWER-SOLUTION ebenfalls nur in dem vorstehend ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als der Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.

3.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

3.6 Soweit die Haftung der POWER-SOLUTION ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der POWER-SOLUTION.

4 Eigentumsvorbehalte

4.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der POWER-SOLUTION. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als 30 Tage in Verzug, hat POWER-SOLUTION das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

4.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, gilt weiterhin das Nachfolgende:

4.2.1 Gelieferte Ware bleibt Eigentum von POWER-SOLUTION bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der POWER-SOLUTION gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen.

4.2.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt der Kunde jedoch in Höhe des Rechnungswertes der Forderung der POWER-SOLUTION bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an die POWER-SOLUTION ab. Unbesehen der Befugnis der POWER-SOLUTION, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die POWER-SOLUTION, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

4.2.3 Der Kunde hat POWER-SOLUTION den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

4.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4.2.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist POWER-SOLUTION berechtigt, die Vorbehaltsware auf ihre Kosten zurückzunehmen oder Abtretung ihrer Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch POWER-SOLUTION liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, POWER-SOLUTION erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

4.2.6 Sollte der Eigentumsvorbehalt von POWER-SOLUTION bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollte POWER-SOLUTION aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, so ist der Kunde verpflichtet, POWER-SOLUTION unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für deren Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Kunden geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

4.2.7 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist die POWER-SOLUTION verpflichtet, die Sicherheiten nach ihrer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben.

5 Lieferbedingungen

5.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus auf Gefahr des Kunden auf den für POWER-SOLUTION günstigsten Versandweg. Mehrkosten in Folge besonderer Wünsche des Kunden (zum Beispiel Eilversand, Vorschrift einer bestimmten Beförderungsart oder eines bestimmten Beförderungsweges, Teilsendungen usw.) sind von diesem zu tragen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der POWER-SOLUTION schriftlich bestätigt wurden.

5.2 Soweit die POWER-SOLUTION die Lieferung der Ware nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, ist der Kunde verpflichtet, der POWER-SOLUTION zur Bewirkung der Leistung eine Nachfrist zu setzen. Anderenfalls ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6 Erfüllungsort

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung sowie sonstige Leistungen der Sitz von POWER-SOLUTION.

7 Gewährleistung

7.1 Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, ist POWER-SOLUTION zur Nachbesserung berechtigt und der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist, dass der Kunde alle nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt, sofern der Kunde Kaufmann ist.

7.3 Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen beträgt ein Jahr ab Erhalt der Ware. Für den Schadensersatz- und Aufwendungsersatzanspruch bleibt es jedoch bei der gesetzlichen Frist, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Kunden geht oder um Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von POWER-SOLUTION, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn POWER-SOLUTION den Mangel arglistig verschwiegen hat.

8 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

8.1 Die Aufrechnung gegen die der POWER-SOLUTION geschuldeten Leistungen kann der Kunde nur mit einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung erklären.

8.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von der POWER-SOLUTION nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens POWER-SOLUTION.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, Scheck- und Wechselklagen eingeschlossen, der Sitz von POWER-SOLUTION.

10 Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Abschnitts sind alle Informationen, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich als vertraulich bezeichnet werden und in einer schriftlichen Benachrichtigung, die bei dem betroffenen Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Offenlegung eingegangen sein muss, als vertraulich bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- (a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist; oder
- (b) dem betroffenen Vertragspartner vor der Offenlegung bereits bekannt waren und weder direkt noch indirekt vom offen legenden Vertragspartner bereitgestellt wurden; oder
- (c) dem betroffenen Vertragspartner von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bereitgestellt werden; oder
- (d) per Gesetz oder richterlicher Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt der offen legende Vertragspartner benachrichtigt den betroffenen Vertragspartner über eine solche Notwendigkeit, so dass dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr ergreifen kann.

10.2 Die Vertragspartner vereinbaren, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für die Dauer von 3 Jahren nach Ablauf derselben vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners in keiner Form einer dritten Partei zugänglich zu machen und die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich zum Zweck der Ausführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Beide Vertragspartner unternehmen alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vertragswidrig gebraucht, veröffentlicht oder weiter gegeben werden.

11 Abwerbverbot von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, während der Erbringung sämtlicher Leistungen durch POWER-SOLUTION und für einen Zeitraum von zwölf Monaten darüber hinaus keine Mitarbeiter von POWER-SOLUTION abzuwerben. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, Mitarbeiter von POWER-SOLUTION weder direkt noch indirekt zur Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zur POWER-SOLUTION zu veranlassen. Als Mitarbeiter von POWER-SOLUTION gelten hierbei sämtliche Angestellte, Berater und Erfüllungsgehilfen, die von POWER-SOLUTION zur Erbringung ihrer geschuldeten Leistung herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich nicht festangestellter Berater oder Erfüllungsgehilfen für den Fall, dass dem Kunden diese durch ein anderes Unternehmen bereits vor Vertragsschluss mit POWER-SOLUTION vermittelt worden sind.

12 Unabhängigkeit der Vertragspartner

POWER-SOLUTION ist ein vom Kunden unabhängiger Vertragspartner. Die vorliegende Geschäftsbeziehung begründet ausdrücklich keine Partnerschaft, kein Joint-Venture und kein Vertreterverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Jeder Vertragspartner ist alleinig für die Zahlung aller Vergütungen der jeweiligen Mitarbeiter sowie der lohnabhängigen Steuern und Sozialleistungen verantwortlich. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine angemessene Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einweisung und entsprechenden Überwachung ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände des jeweils anderen Vertragspartners bezüglich aller relevanten Sicherheitsrichtlinien.

13 Rechte Dritter

Der Kunde versichert, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein, um POWER-SOLUTION den Zugriff auf die Systeme des Kunden zu ermöglichen, soweit dies zur Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich, POWER-SOLUTION die entsprechenden Berechtigungen auf Anfrage schriftlich nachzuweisen. Der Kunde stellt POWER-SOLUTION von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, Gebühren und Kosten, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die auf gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzung wegen eingetretener oder behaupteter Verletzungen von Rechten Dritter basieren, frei, sofern die (ggfls. behauptete) Rechtsverletzung auf Informationen, Anweisungen, Daten oder Materialien des Kunden beruht. POWER-SOLUTION hat das Recht, an der Verteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen.

14 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

14.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträgen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages vorrangig.

14.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.

14.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit, bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Fehlt es an einer für eine Vertragsergänzung geeigneten Vorschrift, verpflichten sich die Vertragsparteien, in einem solchen Fall die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. In keinem Fall werden die betreffenden Bestimmungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.